



6. COVID-19-Handreichung

für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen

Nachdem die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in den letzten Monaten bundesweit wieder deutlich angestiegen ist, wurden die Kontaktbeschränkungen mit der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-VO)¹ nochmals verschärft. Vor diesem Hintergrund geben wir für die Angebote zur Unterstützung im Alltag und die Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen die folgenden Hinweise:

Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45 a SGB XI

Einzelbetreuungen

Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn Angebote in der Einzelbetreuung von Pflegebedürftigen aufrechterhalten werden können. Dabei sind jedoch **konsequent** die aktualisierten Regelungen der Corona-Verordnung zu beachten:

Regelungen zum Infektionsschutz wie das Abstandsgebot, die Vermeidung der Anwesenheit von Personen aus dritten oder weiteren Haushalten in der Betreuungssituation, das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung, regelmäßige Handhygiene und Desinfektion. Ergänzend sollten die vom Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegebenen „Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“² herangezogen werden.

Verschiedentlich ist es bereits zu Problemen gekommen, wenn beim Besuch der Pflegebedürftigen in der Wohnung zeitgleich Einsatzkräfte des ambulanten Dienstes oder Verwandte, Freundinnen, Freunde, Nachbarinnen oder Nachbarn angetroffen werden. Die Regelungen der Corona-VO sind auch hier zu beachten. Aktuell sind Begegnungen von Personen aus mehr als zwei Haushalten zu vermeiden.

Im Fall einer Verringerung der Zahl ihrer Einsatzkräfte

setzen Sie bitte auch weiterhin Prioritäten in der Frage, welche Pflegebedürftigen noch versorgt werden können. Verständigen Sie in den Fällen, für die Sie die Betreuung absehbar nicht mehr sicherstellen können, bitte rechtzeitig die Angehörigen und ggf. den zuständigen Pflegedienst.

Gruppenbetreuungen

Gruppenbetreuungen sind bis auf Weiteres **nicht zulässig**.

PoC-Antigen-Testungen und Kostenerstattung

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 30. November 2020 trifft Festlegungen zur Erstattung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für PoC-Antigen-Testungen. Diese Regelungen gelten auch für die AZUA. Dazu werden die folgenden Hinweise gegeben:

- Sowohl für die Einsatzkräfte wie auch die von den AZUA betreuten Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit besteht ein TESTANSPRUCH – jedoch KEINE VERPFLICHTUNG zur Testung.
- Voraussetzung für die Testung von Personal und Betreuten ist eine Feststellung des örtlichen Gesundheitsamtes auf Antrag der Einrichtung und auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Testkonzeptes.

¹ <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

² www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?



- Das örtliche Gesundheitsamt legt die Menge der PoC-Antigen-Tests unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen fest, die von der jeweiligen Einrichtung versorgt werden; dabei können je versorgter Person in nach Landesrecht anerkannten AZUA bis zu 20 PoC-Antigen-Tests pro Monat beschafft und eingesetzt werden.

Informationen zu den Voraussetzungen beim Personaleinsatz, zu den Kosten für die Testung und zum Abrechnungsverfahren sind auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands abrufbar³. Auf die unter www.niedersachsen.de/Coronavirus eingestellten „Hinweise für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts“ wird verwiesen.

Corona-Schutzimpfung

Regelungen zum Verfahren und zur Reihenfolge der Impfungen trifft die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) vom 18. Dezember 2020⁴. Informationen zur Covid-19-Impfung in Niedersachsen erhalten sie auf den Internetseiten des Landes⁵. Mit weitergehenden allgemeinen Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die **Impf-Hotline** unter **Tel. 0800 / 9988665**. Die Hotline ist von montags bis samstags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr erreichbar – und steht zu einem späteren Zeitpunkt dann auch zur Vereinbarung von Impfterminen zur Verfügung.

Bundesgesetzliche Regelungen für AZUA

Das SGB XI regelt

- im § 150 Abs. 5a SGB XI den finanziellen Ausgleich von **Mehrausgaben und Mindereinnahmen** der Träger über die Pflegekassen. Ziel ist der Erhalt der Trägerstruktur;
- im § 150 Abs. 5b den möglichen Einsatz des Entlastungsbetrages auch für bisher nicht anerkannte professionelle Angebote bis hin zur nachbarschaftlichen Hilfe - hier nur im **Pflegegrad 1**, für die **Pflegegrade 2 bis 5** ist bereits durch § 150 Absatz 5 SGB XI eine Vergleichsregelung geschaffen worden; hier muss allerdings das Pflegegeld für diese Zwecke eingesetzt werden - und
- im § 150 Abs. 5c, dass noch zur Verfügung stehende Entlastungsbeträge **rückwirkend** vom Beginn des Jahres 2019 über den 30.06. 2020 hinaus in Anspruch genommen werden können.

Die vorgenannten Regelungen sind noch im Dezember letzten Jahres von der Bundesregierung bis zum 31.03.2021 verlängert worden. Das Verfahren zur Inanspruchnahme und Auszahlung im Einzelnen bestimmen dazu ergangene Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes⁶; s. hier „§ 150 Abs. 5a Satz 4 SGB XI - Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Fragen dazu richten Sie bitte an die Landesverbände der Pflegekassen.

³ https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/coronaimpfv/CoronaimpfV.pdf>

⁵ <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-zur-corona-schutz-impfung-195357.html>

⁶ https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp



Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI

Vor dem Hintergrund der aktuellen Regelungen der Corona-VO sind persönliche Zusammenkünfte von Pflegebedürftigen oder Angehörigen in einer Selbsthilfegruppe bis auf Weiteres **nicht zulässig**.

Sofern der Zweck des Gruppentreffens auch durch die Nutzung technischer Möglichkeiten wie E-Mail, Telefon- und Video-Chats, die gemeinsame Teilnahme an Internetforen oder den Austausch z. B. über Whatsapp-Gruppen erreicht werden kann, sollten diese Möglichkeiten genutzt werden.

Weitere Ansprechpartner

Für Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen Ihnen als Ansprechpartner auch weiterhin die **örtlichen Gesundheitsämter** zur Verfügung.

Daneben gibt es die **Corona-Hotline der Landesregierung** unter **Tel. 0511/ 120 6000**, erreichbar von Montag bis Freitag von 8 - 22 Uhr.

Das **Landesgesundheitsamt (NLGA)** ist über eine Informations-Hotline ebenfalls erreichbar von Montag bis Freitag 9 - 18 Uhr unter **Tel. 0511 / 450 55 55**.

Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auch im **Internetauftritt der Landesregierung** unter den **FAQ** (häufig gestellten Fragen)⁷.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Einsätze auf Pflegebedürftige oder Angehörige treffen, die möglicherweise an COVID-19 erkrankt sind, achten Sie auf den Eigenschutz, isolieren Sie nach Möglichkeit die Betroffenen und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt und ggf. weitere Angehörige. Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, kontaktieren Sie den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** unter **Tel. 116 117**.

Je nach Ausprägung der Symptome entscheidet das medizinische Fachpersonal über einen POC-Schnelltest und ergebnisabhängig über das weitere Vorgehen wie etwa häusliche Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus.

⁷ https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html